

### Beschlüsse

Auf seiner 6941. Sitzung am 25. März 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Liberia

Fünfundzwanzigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2013/124)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Frau Karin Landgren, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Liberia und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, und Herrn Staffan Tillander, den Ständigen Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Liberia-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

### DIE SITUATION IN SOMALIA<sup>50</sup>

#### Beschluss

Auf seiner 6837. Sitzung am 18. September 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2012/643)“.

#### **Resolution 2067 (2012) vom 18. September 2012**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Somalia sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia,

*in Bekräftigung seiner Achtung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias und unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

*in der Erkenntnis*, dass ein stabileres Somalia von entscheidender Bedeutung bei der Gewährleistung der regionalen Sicherheit ist,

die erheblichen Fortschritte *begrüßend*, die in den vergangenen 12 Monaten mit der Einberufung der Nationalen Verfassungsgebenden Versammlung und der von dieser anschließend vorgenommenen Annahme der somalischen Vorläufigen Verfassung erzielt wurden,

*sowie* die wichtige Arbeit der traditionellen Ältesten und des technischen Auswahlausschusses im Hinblick auf die Billigung der Parlamentsmitglieder *begrüßend* und die Einsetzung des neuen Bundesparlaments Somalias begrüßend, jedoch seine Besorgnis über Meldungen bekundend, wonach es während des Auswahlprozesses zu Einschüchterung und Korruption gekommen ist,

*ferner begrüßend*, dass das neue Bundesparlament den Parlamentspräsidenten und einen neuen Präsidenten gewählt hat, und die Auffassung vertretend, dass Somalia damit den Übergang abgeschlossen und

---

<sup>50</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

einen wichtigen Meilenstein auf seinem Weg zu einer stabileren und stärker rechenschaftspflichtigen Regierungsführung erreicht hat,

*seine Besorgnis* über die beunruhigenden Meldungen *bekundend*, wonach Gelder veruntreut worden sind, und die neuen somalischen Behörden zur Wahrung hoher Standards bei der Finanzverwaltung ermutigend,

die Rolle der Regionalorgane, namentlich der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, im Übergangsprozess *begrüßend*,

*mit Lob* für die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herr Augustine P. Mahiga, und seine Bemühungen, Frieden und Stabilität in Somalia herbeizuführen,

*sowie in Würdigung* des Beitrags der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu dauerhaftem Frieden und Stabilität in Somalia und Kenntnis nehmend von ihrer entscheidenden Rolle bei der Verbesserung der Sicherheitslage in Mogadischu und anderen Gebieten im südlichen Zentralsomalia, mit dem Ausdruck seines Dankes an die Regierungen Burundis, Ugandas, Dschibutis, Kenias und Sierra Leones, die weiterhin Truppen, Polizei und Ausrüstung für die Mission der Afrikanischen Union bereitstellen, und in Anerkennung der erheblichen Opfer, die die Einsatzkräfte der Mission erbracht haben,

*erneut erklärend*, dass er alle Angriffe auf die somalischen Institutionen, die Mission der Afrikanischen Union, das Personal und die Einrichtungen der Vereinten Nationen und die Zivilbevölkerung durch bewaffnete Oppositionsgruppen und ausländische Kämpfer, insbesondere Al-Shabaab, *entschieden verurteilt*, hervorhebend, dass von somalischen bewaffneten Oppositionsgruppen und ausländischen Kämpfern, insbesondere Al-Shabaab, eine terroristische Bedrohung für Somalia und für die internationale Gemeinschaft ausgeht, betonend, dass für Terrorismus oder gewaltsamen Extremismus kein Platz in Somalia sein soll, und mit der erneuten Aufforderung an alle Oppositionsgruppen, ihre Waffen niederzulegen,

*mit der Aufforderung* an die neuen somalischen Behörden, mit Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union und der internationalen Partner in den von der Mission und den somalischen Nationalen Sicherheitskräften gesicherten Gebieten für mehr Sicherheit zu sorgen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, in den Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebieten dauerhafte, legitime und repräsentative örtliche Verwaltungs- und Sicherheitsstrukturen aufzubauen,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011, 2020 (2011) vom 22. November 2011 und 2036 (2012) vom 22. Februar 2012, mit Lob für die von der internationalen Gemeinschaft bereits unternommenen Anstrengungen, darunter die Seeoperationen und die Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau, begrüßend, dass die Zahl der erfolgreichen seeräuberischen Angriffe in jüngster Zeit zurückgegangen ist, in der Erkenntnis, dass diese Fortschritte potenziell umkehrbar sind, mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die von der Seeräubererei und den bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ausgehende Bedrohung, und in der Erkenntnis, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräubererei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt,

*unter Begrüßung* der stärkeren Vertretung von Frauen im Parlament, mit Lob für die somalischen Behörden und unterstreichend, dass die Beteiligung von Frauen an den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die anhaltende humanitäre Krise in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung Somalias, jeden Missbrauch humanitärer Hilfe verurteilend und unterstreichend, wie wichtig die internationale humanitäre Unterstützung ist,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, die Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich der Charta der Vereinten Nationen sowie den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, einzuhalten,

*feststellend*, wie wichtig es ist, Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu untersuchen und diejenigen, die solche Verletzungen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig Prozesse der Unrechtsaufarbeitung dafür sind, zusätzlich zu starken Institutionen in Somalia auf Dauer Frieden und Aussöhnung herbeizuführen, und die Rolle betonend, die

allen Somaliern, einschließlich Frauen, der Zivilgesellschaft und staatlichen Akteuren, im Aussöhnungsprozess dank eines alle einbeziehenden und auf Konsultation beruhenden Dialogs zukommen wird, und feststellend, dass das Mandat des Unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in Somalia um ein Jahr verlängert wurde,

*in Erwartung* des auf Initiative des Generalsekretärs am 26. September 2012 abzuhaltenden Treffens auf hoher Ebene über Somalia, das der neuen Führung Somalias eine Gelegenheit bieten wird, die Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft zu festigen, so auch in Bezug auf weitere Schritte zur Stärkung der Sicherheit, der Stabilität und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Regierungsführung in Somalia,

1. *bekundet seine Entschlossenheit*, eng mit den neuen Institutionen und Ämtern der somalischen Behörden zusammenzuarbeiten, ermutigt den neuen Präsidenten, rasch eine alle einschließende, rechenschaftspflichtige Regierung, insbesondere einen Ministerpräsidenten, zu ernennen, der anschließend ein Kabinett ernannt, das die Aufgabe der Friedenskonsolidierung im Land in Angriff nehmen kann, und fordert die somalischen Akteure und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihre fortgesetzte Unterstützung zuzusagen;

2. *betont* die entscheidende Rolle der neuen somalischen Behörden bei der Aussöhnung und der Herbeiführung von dauerhaftem Frieden und Stabilität in Somalia, und fordert die somalischen Behörden auf, alle noch nicht ausgeführten Elemente des Fahrplans vom 6. September 2011 durchzuführen, die öffentliche Verwaltung auf eine rechenschaftspflichtige und alle einbeziehende Weise zu führen und ihre Finanzen auf transparente Weise zu verwalten und dabei mit der internationalen Gemeinschaft konstruktiv zusammenzuarbeiten;

3. *betont seine Besorgnis* über Meldungen, wonach es während des Prozesses der Auswahl der Parlamentsmitglieder zu Unregelmäßigkeiten und Einschüchterung gekommen ist, und fordert die somalischen Behörden nachdrücklich auf, diesen Meldungen nachzugehen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass die neuen somalischen Behörden in Abstimmung mit den Partnern ein Programm zur Festlegung von Prioritäten für die Zeit nach dem Übergang ausarbeiten und ihre Beziehungen zu den Regionalorganen stärken, ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, in dieser Hinsicht Hilfe zu gewähren, und unterstreicht, dass ein nationales Referendum über die vorläufige Verfassung und allgemeine Wahlen während der derzeitigen Legislaturperiode stattfinden sollen;

5. *unterstreicht*, dass die somalischen Behörden dafür verantwortlich sind, die Aussöhnung zu unterstützen und wirksame und alle einbeziehende Ortsverwaltungen sowie öffentliche Dienste für die Bevölkerung Somalias bereitzustellen, und unterstreicht, dass diese Initiativen durch die Ausweitung rechtsstaatlicher Institutionen auf die Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebiete ergänzt werden müssen;

6. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, Maßnahmen gegen Personen zu ergreifen, deren Handlungen den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Somalias bedrohen;

7. *bekundet seine Besorgnis* über Meldungen, wonach Gelder veruntreut worden sind, fordert erneut dazu auf, der Veruntreuung von Geldern ein Ende zu setzen, fordert nachdrücklich zu uneingeschränkter Zusammenarbeit auf, damit der gemeinsame Finanzverwaltungsrat rasch eingesetzt und wirksam tätig werden kann, fordert die somalischen Behörden auf, einen wirksamen Regelungsrahmen auszuarbeiten, um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, ersucht alle am wirtschaftlichen Wiederaufbau Somalias beteiligten Partner, sich verstärkt abzustimmen, und weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der zuständigen somalischen Institutionen aufzubauen;

8. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, betont, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang mitwirken, und fordert die somalischen Behörden nachdrücklich auf, weiter eine stärkere Vertretung von Frauen in den somalischen Institutionen auf allen Entscheidungsebenen zu fördern;

9. *verweist* auf seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten

Konflikten, bekundet erneut seine Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia, begrüßt die Fortschritte der Mission der Afrikanischen Union bei der Verbesserung der Sicherheit in Mogadischu und darüber hinaus, betont, dass die Mission, im Einklang mit ihrem in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007 und Ziffer 1 der Resolution 2036 (2012) festgelegten Mandat, und die somalischen Nationalen Sicherheitskräfte mit Unterstützung der Partner ihre Anstrengungen fortsetzen müssen, die von Al-Shabaab und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu vermindern, und fordert in dieser Hinsicht die somalischen Behörden nachdrücklich auf, die Umstrukturierung der somalischen Nationalen Sicherheitskräfte abzuschließen, so auch indem sie sicherstellen, dass eine vollständige Führungsstruktur für das gesamte wiedereingegliederte Personal vorhanden ist;

10. *begrüßt* die Unterstützung, die der Mission der Afrikanischen Union von den Partnern der Afrikanischen Union, insbesondere über die Friedensfazilität der Europäischen Union für Afrika, gewährt wird, und fordert alle Partner, insbesondere die neuen Geber, auf, die Mission durch die Bereitstellung von Mitteln für die Besoldung der Truppen, Ausrüstung, technischer Hilfe und nicht zweckgebundenen Mitteln für die Mission an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission zu unterstützen;

11. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplans, erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die somalischen Behörden die Verantwortung für die Herstellung von guter Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit und die Einrichtung von Sicherheits- und Justizdiensten übernehmen, betont, wie wichtig die rasche Einsetzung der in der Vorläufigen Verfassung vorgesehenen Nationalen Sicherheitskommission ist, damit die somalische Bevölkerung einen alle einbeziehenden Dialog über die künftige Sicherheits- und Justizarchitektur führen kann, fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, sich verstärkt zu bemühen, den Aufbau der somalischen Sicherheitsinstitutionen zu unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht die den somalischen Nationalen Sicherheitskräften von der Ausbildungsmission der Europäischen Union für Somalia gewährte Unterstützung;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, sich weiter darum zu bemühen, den Aufbau der somalischen Justizinstitutionen zu unterstützen, erklärt erneut, wie grundlegend wichtig eine weitere Verstärkung der Koordinierung der internationalen Unterstützung auf diesem Gebiet ist, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die 2012 auf der Londoner wie der Istanbuler Konferenz vereinbarten Initiativen zu verwirklichen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, auch weiterhin mit den somalischen Behörden und miteinander im Kampf gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten auf, in der Frage der Geiselnahme nach Bedarf zusammenzuarbeiten, unterstreicht die Hauptrolle der somalischen Behörden im Kampf gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias im Einklang mit dem Fahrplan vom 6. September 2011 und ersucht die somalischen Behörden, mit Unterstützung des Generalsekretärs und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung einen vollständigen Katalog von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei zu erlassen, der Gesetze zur Strafverfolgung derjenigen enthält, die seeräuberische Angriffe finanzieren, planen, organisieren, erleichtern oder davon profitieren, damit so rasch wie möglich mutmaßliche Seeräuber und mit seeräuberischen Angriffen vor der Küste Somalias in Verbindung gebrachte Personen wirksam strafrechtlich verfolgt, anderenorts strafrechtlich verfolgte und verurteilte Seeräuber an Somalia überstellt und verurteilte Seeräuber in Somalia in Haft genommen werden können, und fordert die somalischen Behörden zusätzlich dringend auf, eine Erklärung über eine ausschließliche Wirtschaftszone im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>51</sup> abzugeben, was die wirksame Verwaltung der Gewässer vor der Küste Somalias fördern wird;

14. *stellt fest*, dass die neuen somalischen Behörden für die Zwecke der Ziffer 10 der Resolution 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008 und Ziffer 6 der Resolution 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, verlängert mit Ziffer 7 der Resolution 1897 (2009) vom 30. November 2009, Ziffer 7 der Resolution 1950 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 2020 (2011), die Rolle wahrnehmen, die zuvor der Übergangsbundesregierung zukam;

---

<sup>51</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

15. *betont*, dass es für die Legitimität der neuen somalischen Behörden unabdingbar sein wird, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern, Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu untersuchen und die für solche Verletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und fordert Somalia auf, seine Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht zu erfüllen;

16. *begrüßt*, dass die somalischen Behörden und die Vereinten Nationen am 11. Mai 2012 eine Vereinbarung über Menschenrechte unterzeichnet haben, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle entsprechenden Organe bei der Verbesserung der Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte in Somalia zu unterstützen;

17. *begrüßt außerdem*, dass die somalischen Behörden und die Vereinten Nationen am 6. August 2012 einen Aktionsplan unterzeichnet haben, mit dem der Tötung und Verstümmelung von Kindern ein Ende gesetzt werden soll, stellt fest, dass dies der erste derartige Aktionsplan ist, der unterzeichnet wurde, fordert die somalischen Behörden auf, sowohl diesen Aktionsplan als auch den Aktionsplan vom 3. Juli 2012 über die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten energisch durchzuführen, und betont, dass alle Urheber derartiger Handlungen vor Gericht gestellt werden müssen;

18. *verurteilt nachdrücklich* die von zahlreichen Parteien und insbesondere von Al-Shabaab und ihren Untergruppierungen begangenen gravierenden und systematischen Rechts- und Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung, namentlich Gewalt gegen Kinder, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger und sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, fordert die sofortige Beendigung dieser Handlungen und betont, dass für alle derartigen Verletzungen Rechenschaft abgelegt werden muss;

19. *verlangt erneut*, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit hilfebedürftige Personen in ganz Somalia rasch humanitäre Hilfe erhalten können;

20. *stellt fest*, wie grundlegend wichtig eine kohärente und koordinierte internationale Unterstützung für Somalia ist, fordert die Vereinten Nationen auf, die internationalen Anstrengungen bei der Bereitstellung von Hilfe und dem Kapazitätsaufbau in Somalia zu koordinieren, begrüßt die stufenweise Verlegung eines Teils des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia nach Mogadischu und fordert alle Institutionen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, weitere Schritte zu unternehmen, um so rasch wie möglich eine dauerhaftere und vollständige Verlegung nach Somalia, insbesondere nach Mogadischu und in die Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebiete, zu ermöglichen;

21. *sieht* der interinstitutionellen Überprüfung der Präsenz der Vereinten Nationen in Somalia durch den Generalsekretär *mit Interesse entgegen*, betont die Notwendigkeit, in enger Partnerschaft mit den somalischen Behörden und der Afrikanischen Union und in Abstimmung mit den regionalen und internationalen Partnern ein integriertes strategisches Konzept für alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Somalia zu erarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 31. Dezember 2012 Optionen und Empfehlungen vorzulegen;

22. *bekräftigt* seine Unterstützung für die Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung der Situation in Somalia;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6837. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6848. Sitzung am 16. Oktober 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens, Finnlands, Italiens, Japans, Somalias, Spaniens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Generalsekretärs vom 12. Oktober 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/764)“.